



Tel.: +49 30 9029-18356

Antrag (Bitte leserlich und in Druckschrift ausfüllen ggf. Zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf Herstellung einer Gehwegüberfahrt
- auf Änderung/Anpassung einer Gehwegüberfahrt
- auf Rückbau einer Gehwegüberfahrt

für das Grundstück in _____ Berlin, _____	
Antragstellende (Kostenträger)	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mailadresse	
Bankverbindung (die Angabe ist für ggf. zu einem späteren Zeitpunkt an Sie zu leistende Erstattungszahlung der Straßenbaubehörde erforderlich):	
Geldinstitut	
IBAN	BIC

Hinweis: Bitte fügen Sie Ihrem Antrag einen Plan der Gehwegüberfahrt (Maßstab 1:100) in zweifacher Ausfertigung bei.

Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- Grundstückslänge an der Straßenfront
- Die geplante Lage der neuen bzw. der geänderten Gehwegüberfahrt
- Die Lage der eventuell vorhandenen Gehwegüberfahrt vor dem eigenen Grundstück oder dem angrenzenden Nachbargrundstück
- Die Lage der Straßenbäume, Straßenlaternen, Kabelschächte, Hydranten u.ä.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellende

Wenn Antragstellende und Grundstückseigentümer nicht identisch sind, fügen Sie bitte eine Vollmacht bei.

Hinweise für Antragstellende

Auszug aus dem Berliner Straßengesetz (BerlStrG)

§ 9 Gehwegüberfahrten

- (1) Die nicht befahrbaren Straßenbestandteile dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonderen Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden.
- (2) Gehwegüberfahrten sind vom Träger der Straßenbaulast herzustellen, zu ändern und in Stand zu halten. Die Kosten der Herstellung und die Kosten von Änderungen trägt der Anlieger; das gilt nicht, soweit die Gehwegüberfahrten bei der erstmaligen endgültigen Herstellung der Straße im Sinne des Erschließungsbeitragsrechts angelegt werden. Werden Gehwegüberfahrten bei anderen Ausbaumaßnahmen hergestellt, geändert oder erneuert, so trägt der Anlieger die Mehrkosten. Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma selbst ausführen lassen.
- (3) Der Träger der Straßenbaulast ist berechtigt, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten zu beseitigen. Absatz 2 Satz 2, 4, 5 und 6 gilt entsprechend.
- (5) Anlieger ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Straße angrenzt oder durch sie erschlossen wird. Ist an einem solchen Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauch oder ein sonstiges dinglich gesichertes Nutzungsrecht bestellt, so ist der daraus Berechtigte ebenfalls Anlieger. Ist ein Grundstück von der öffentlichen Straße durch einen nicht zu ihr gehörenden Geländestreifen getrennt, bleibt dieser außer Betracht.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Bundesstraßen, soweit im Bundesfernstraßengesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs.1 nicht befahrbare Straßenbestandteile außerhalb von Gehwegüberfahrten mit Kraftfahrzeugen überquert, ...
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Gesetze und Rechtsvorschriften in der aktuellen Fassung finden Sie im Internet z.B. unter <https://www.gesetze-im-internet.de> oder <http://gesetze.berlin.de>